

# Vertragsbedingungen zur Hardware-Wartung

## **§1 Vertragsgrundlage:**

Grundlage für den Wartungsvertrag ist die (sind die) in anliegender Geräteaufstellung oder dem anliegenden Angebot aufgeführte(n) Geräte beim Auftraggeber.

## **§2 Vertragszeiten:**

Die Bereitschaftszeit ist werktäglich (Montag – Freitag) von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr; ausgenommen sind bundesweite und regionale gesetzliche Feiertage. Bei Meldungen über dringende(n) Störungen vor 11:00 Uhr verpflichtet sich der Auftragnehmer, am selben Tag mit den Wiederherstellungsarbeiten für die Grundfunktionsfähigkeit des Systems zu beginnen. Andernfalls werden die Wiederherstellungsarbeiten am folgenden Werktag begonnen. Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden, sind nach diesem Vertrag nicht abgegolten. Sie werden dem Auftraggeber gesondert zu den geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

## **§3 Leistungen des Auftragnehmers:**

Die zur Reparatur notwendigen Ersatzteile werden vom Auftragnehmer im Austauschverfahren kostenlos zur Verfügung gestellt. Die ausgetauschten Teile/Geräte/Materialien gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer führt den Einbau und die Reparatur von notwendigen Ersatzteilen kostenlos inkl. Arbeitszeit, Transport- und Fahrtkosten Vorort beim Auftraggeber durch. Eine jährliche Systemüberprüfung, oder auch vorbeugende Wartung, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wurde zusätzlich im Wartungsvertrag, oder gesondert, beauftragt.

Folgende Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang:

- a. Austausch von Batterien, Knopfzellen und Akkumulatoren inkl. anfallender Dienstleistungskosten (Fahrzeit, Arbeitszeit, Kilometerkosten etc.), es sei denn, der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung über den regelmäßigen Austausch (siehe Anlage 1) der Batterien, Knopfzellen und Akkumulatoren ab.
- b. Feststellung und Behebung von Vandalismusschäden.
- c. Reine Verbrauchsmaterialien wie Druckköpfe, Farbbänder, Tonerkassetten, Tintenpatronen, Magnetleseköpfe, elektrische und mechanische Antriebe etc.
- d. Feststellung und Behebung von Fehlern
  - in zentralen oder dezentralen Netzwerkkomponenten
  - in vom Auftraggeber beigestellten Komponenten ( z. B. Server, Datenbanken, Betriebssysteme etc.)
  - in Programmen und Geräten, die vom Auftraggeber selbstständig oder von Dritten installiert bzw. geändert wurden.
- e. Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen
  - durch Diebstahl
  - durch Kurzschluss, Überspannung, Stromausfall und Blitzschäden
  - die durch eine beim Auftraggeber vorhandene Schwachstromversicherung gedeckt sind
  - durch vom Auftraggeber oder Dritten verwendetes Zubehör und /oder Betriebsmittel, das nicht den Spezifikationen des Erstlieferanten entspricht
  - die durch Bedienerfehler entstanden sind
  - die aufgrund von Bauzustandsänderungen der Hardware des jeweiligen Gerätes durch den Auftraggeber oder durch Dritte entstanden sind
  - die durch Fehler von Mitarbeitern des Auftraggebers oder durch Dritte entstanden sind
  - die durch höhere Gewalt verursacht wurden
  - die aufgrund einer Störung im externen und/oder internen Leitungsnetz entstanden sind
- f. Erneuerungen an den Geräten oder Teilen der Geräte, soweit nicht zur Behebung der gemeldeten Störung erforderlich. Schönheitsreparaturen, Reinigungsarbeiten am Gerät, Lieferung von Reinigungsmitteln, Farbanstriche, Mauer- und/oder Putzarbeiten, Aufrüstung sowie wertverbessernde Arbeiten
- g. Wartungsleistungen außerhalb der in §2 genannten Servicezeiten
- h. Wartezeiten, die durch den Auftraggeber bzw. den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers entstanden sind und eine Dauer von 0,25 Stunden je Serviceeinsatz überschreiten
- i. Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers zur Bedienung der Systemkomponenten außerhalb der Einweisung bei Übergabe

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten an andere Spezialfirmen zu delegieren. Die Bedingungen des Vertrages ändern sich dadurch nicht.

## **§4 Pflichten des Auftraggebers:**

Der Auftraggeber gewährleistet dem Auftragnehmer während der Vertragsdauer und -zeit jederzeit freien Zugang zu den Vertragsgegenständen. Der Zugang erfolgt in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt keine Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe an den Vertragsgegenständen vor. Der Auftraggeber hat evtl. Schäden oder Mängel, nach Kenntniserhalt unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Änderungen des Standortes der Vertragsgegenstände bedürfen der Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Kosten, die durch die notwendige Beaufsichtigung bei der Standortänderung sowie Wiederinbetriebnahme entstehen, werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Für Schäden, die durch eigenwillige Veränderung des Standortes entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Der Auftraggeber schließt für die Dauer des Vertrages eine Sachversicherung für Schwachstromanlagen ab.

#### **§5 Gewährleistung und Haftung:**

Der Auftragnehmer führt die Wartung und Entstörung sachgemäß durch. Bei eintretenden, vom Auftragnehmer zu vertretenden Schäden, haftet dieser nach seiner Wahl mit Wiederherstellung oder Ersatz. Jegliche darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für direkte -, indirekte - oder Folge -schäden, ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn andere Personen als vom Auftragnehmer beauftragt(e) ohne dessen Zustimmung, Änderungen, Justagen oder Reparaturen an Geräten und Einrichtungen der im Wartungsvertrag enthaltenen Geräte (siehe Geräteaufstellung), vornehmen oder andere nicht in diesem Vertrag spezifizierte Arbeiten daran verrichten. Der Auftragnehmer kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Wartungsarbeiten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht geleistet werden können.

Nach Ablauf dieses Vertrages haftet der Auftragnehmer für die während der Vertragszeit eingebauten Teile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, gerechnet vom Tag des Einbaus.

#### **§6 Laufzeit des Vertrages:**

Die Laufzeit des Wartungsvertrages beträgt 5 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Eine Laufzeitverkürzung auf 3 Jahre ist auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, gegen einen Aufpreis von 5% auf die jeweilige Wartungsgebühr, möglich.

#### **§7 Zahlungsbedingungen und Kosten:**

Die Kosten des Wartungsvertrages ergeben sich aus beiliegender Kostenaufstellung bzw. Geräteaufstellung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, und betragen jedoch mindestens 77,00 € pro Monat bei Verträgen ohne jährliche Systemüberprüfung und 95,00 € bei Verträgen mit jährlicher Systemüberprüfung. Bei jeder Erweiterung des Systems wird die Geräteaufstellung ergänzt und ist dann in der jeweils aktuellen Fassung gültig. Die Erweiterung des Wartungsvertrages erfolgt automatisch.

Die Kosten des Wartungsvertrages sind jährlich (bzw. ½ - oder ¼ -jährlich) im Voraus fällig. Bei halbjährlicher Rechnungsstellung wird ein Zuschlag von 3% und bei vierteljährlicher Berechnung von 5% erhoben.

Bei Zahlungsverzug um mehr als 20 Tage kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist vom Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden und der Auftragnehmer ist von der Leistungserbringung aus diesem Wartungsvertrag befreit. Die Zahlungsverpflichtung(en) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt/bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei künftigen Steigerungen des Lohn- und Preisniveaus die vereinbarten Kosten des Vertrages nach Ablauf des ersten Vertragsjahres durch schriftliche Benachrichtigung entsprechend anzuheben. Diese Benachrichtigung löst die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten durch den Auftraggeber aus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine Aufrechnung gegen die Forderung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Insbesondere berechtigen auftretende Störungen an Systemkomponenten (siehe Geräteaufstellung) nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten

#### **§8 Zusatzleistungen:**

Diese sind unmittelbar nach der Leistungserbringung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

#### **§9 Geheimhaltung:**

Die AHB Electronic GmbH wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird die AHB Electronic GmbH die Informationen und Unterlagen, den Abschluss des Vertrages sowie dessen Gegenstand und Inhalt vertraulich behandeln und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Die vorgenannten Pflichten bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages bestehen; sie erlöschen, wenn und soweit die entsprechenden Informationen und Materialien allgemein bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung obliegt gleichermaßen allen Unterauftragnehmern der AHB Electronic GmbH. Die AHB Electronic GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben.

Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, über die Wartungsvertragsinhalte Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren

#### **§10 Datenschutz und Sicherheit:**

Soweit die AHB Electronic GmbH bei ihren Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird sie die Datenschutzgesetze beachten. Die AHB Electronic GmbH wird die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten entsprechend der durch diesen Vertrag vorgegebenen Inhalte nutzen. Die AHB Electronic GmbH wird bei der Erfüllung des Vertrages Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG vorverpflichtet sind.

#### **§11 Allgemeines:**

Die Rechte dieses Vertrages dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten oder übertragen werden. Zusätzliche Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen sind per Einschreiben zu versenden.

Gerichtsstand ist 68159 Mannheim.

#### **§12 Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte eine Lücke in den Bestimmungen dieses Vertrages bestehen, so sollen die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten und anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung diejenige treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien eingesetzt hätten, hätten sie den Mangel vorher gekannt.